

*Betreff:***Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

28.01.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 (Drucksache 10639/06) die derzeit gültige Fassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten beschlossen. Die in der Richtlinie genannten Paragraphen beziehen sich auf die seinerzeit geltende niedersächsische Gemeindeordnung (NGO). Die NGO wurde am 1. November 2011 durch das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ersetzt. Eine Anpassung der Richtlinie war nicht zwingend erforderlich, da es keine inhaltlichen Änderungen gab.

Im Rahmen der am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen NKomVG-Novelle wurde unter anderem die Konzernfinanzierung neu geregelt. In der Folge hat das niedersächsische Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung den Runderlass bzgl. der ‚Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen‘ angepasst. Die aktuelle Fassung vom 27. Juni 2025 führt im Vergleich zur vorherigen unter Ziffer 1.1 zusätzliche Kreditbegriffe auf. Diese beziehen sich insbesondere auf die Konzernfinanzierung und sind in § 1 der Richtlinie zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine - in erster Linie redaktionelle - Anpassung der o. g. Richtlinie erforderlich. Die vorgelegte Neufassung orientiert sich im Wesentlichen an dem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erarbeiteten Entwurf.

Geiger

Anlage/n:

1 - Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten (öffentlich)

Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten (nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG), Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG) Liquiditätskrediten (§ 122 Abs. 1. Satz 1 NKomVG) und Konzernliquiditätskrediten (§ 122 a NKomVG) bleiben unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen

§ 2 Definitionen

- (1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

...

- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4 Derivate

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11. März 2026 Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.